

Drei Vorschläge bzw. Anträge (jeweils rot hervorgehoben) zur Änderung der Satzung des BDZ LV Bayern vom November 2012

§ 18 Wahl des Landesvorstandes

- (1) Die Mitglieder des Landesvorstandes werden von der Landesdelegierten-Versammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt und zwar vom Tag der Wahl an gerechnet. Nach Ablauf der regulären Amtszeit bleibt der Landesvorstand bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl sowie Personalunion von maximal zwei Vorstandsämtern ist zulässig.

§ 25 Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben nehmen der BDZ und der BDZ LV Bayern für die Mitgliederverwaltung oder das Verbandsleben erforderliche personenbezogene Daten auf. Diese Informationen werden in einem EDV-System gespeichert.
- (2) Die überlassenen personenbezogenen Daten werden ausschließlich für Verbandszwecke verwendet, insbesondere zur Mitgliederverwaltung und Durchführung des Verbands- und Konzertbetriebes. Der BDZ und der BDZ LV Bayern verpflichten sich, diese personenbezogenen Daten zu schützen.
- (3) Die detaillierten Verfahrensregelungen für die Geschäftsführung des BDZ zur Sicherstellung der Einhaltung der Datenschutzbestimmungen werden in einer eigenen Datenschutzverordnung des BDZ geregelt. Die BDZ-Mitglieder werden über die aktuelle Datenschutzverordnung unverzüglich informiert. Der BDZ LV Bayern übernimmt die Inhalte der Datenschutzverordnung für seinen Bereich.

VII. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 18 Wahl des Landesvorstandes

- (1) Die Mitglieder des Landesvorstandes werden von der Landesdelegierten-Versammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt und zwar vom Tag der Wahl an gerechnet. Nach Ablauf der regulären Amtszeit bleibt der Landesvorstand bis zur Neuwahl im Amt, **längstens jedoch für 12 Monate**. Wiederwahl sowie Personalunion von zwei Vorstandsämtern ist zulässig.

§ 25 Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung seiner satzungsgemäßen Zwecke und Aufgaben nehmen der BDZ und der BDZ LV Bayern **unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) für die Mitgliederverwaltung oder das Verbandsleben erforderliche personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verband auf und verarbeiten diese in einem EDV-System.**
- (2) **Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Verbandsmitglied insbesondere das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO, das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO, das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO, das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO, das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO und das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO.**
- (3) **Den Organen des BDZ LV Bayern, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verband Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verband hinaus.**
- (4) **Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt der geschäftsführende Vorstand einen Datenschutzbeauftragten.**

VII. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 26 Haftung der Organmitglieder und Mitglieder

- (1) **Organmitglieder haften dem Verband für einen bei der Wahrnehmung**

Drei Vorschläge bzw. Anträge (jeweils rot hervorgehoben) zur Änderung der Satzung des BDZ LV Bayern vom November 2012

ihrer Pflichten als Organmitglied verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz. Das gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Verbands. Ist streitig, ob ein Organmitglied einen Schaden vorsätzlich verursacht hat, trägt der Verband oder das Verbandsmitglied die Beweislast.

Sind Organmitglieder einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten als Organmitglied verursacht haben, so können sie von dem Verband die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Das gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich verursacht wurde.

- (2) Sind Verbandsmitglieder unentgeltlich für den BDZ LV Bayern tätig oder erhalten sie für ihre Tätigkeit eine Vergütung, die 720 Euro jährlich nicht übersteigt, haften sie dem Verband für einen Schaden, den sie bei der Wahrnehmung der ihnen übertragenen Verbandsaufgaben verursachen, nur bei Vorliegen von Vorsatz. Ist streitig, ob ein Verbandsmitglied einen Schaden vorsätzlich verursacht hat, trägt der Verband die Beweislast.

Sind die vorgenannten Verbandsmitglieder einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung der ihnen übertragenen satzungsgemäßen Verbandsaufgaben verursacht haben, so können sie von dem Verband die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Das gilt nicht, wenn die Verbandsmitglieder den Schaden vorsätzlich verursacht haben

§ 26 Auflösung des Verbandes

- (1) Die Auflösung des Verbandes kann nur in einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufener

§ 27 Inkrafttreten

- (1) Die von der Landesdelegierten-Versammlung des BDZ LV Bayern am 3. November 1991 in Schweinfurt beschlossene Satzung wurde durch Beschluss der Landesdelegierten-Versammlung des BDZ LV Bayern am 25. November 2012 in Violau neu gefasst.
- (2) Die Neuregelungen der Satzung in der Fassung vom 25. November 2012 treten mit ihrer Beschlussfassung in Kraft.

Violau, den 25. November 2012

Joachim Kaiser, Präsident
Karla Jenuwein, Geschäftsführerin

§ 27 Auflösung des Verbandes

- (1) Die Auflösung des Verbandes kann nur in einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufener

§ 28 Inkrafttreten

Die Neuregelungen der Satzung des BDZ LV Bayern in der Fassung vom 21. Oktober 2018 treten mit ihrer Eintragung im Vereinsregister in Kraft.

Geretsried, den 21. Oktober 2018

Joachim Kaiser, Präsident
Peter Kroiß, Geschäftsführer